

Hausordnung für alle Unterkünfte der Stadt Meckenheim

1 Allgemein

1.1 Die Benutzung der Unterkünfte wird aufgrund der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von städtischen Unterkünften mit Gebührenordnung zur vorübergehenden Unterbringung von Personen geregelt. Wer eine Unterkunft benutzen darf, übernimmt damit zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Hausordnung ergeben.

1.2 Die Bewohner haben die Anweisungen des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim und seinen Beauftragten zu befolgen. Dies gilt auch für Personen, die sich bereits vor Erlass dieser Hausordnung in den Unterkünften befanden.

2 Belegungen der Unterkünfte

2.1 Zur wirtschaftlichen und optimalen Raumausnutzung sowie anderen wichtigen Gründen können Personen innerhalb einer Unterkunft oder von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden. Der eigenmächtige Wechsel oder Tausch der Unterkunft ist **nicht gestattet**.

2.2 Die Benutzer haben Einwirkungen der Stadt Meckenheim zu dulden, die zur Erhaltung der Räume oder des Gebäudes erforderlich sind.

2.3 Die Bediensteten des Fachbereiches Soziales üben im Namen der Stadt Meckenheim das Hausrecht aus. Ihnen ist aus wichtigem Grund der Zutritt zur Unterkunft zu gestatten. Ferner haben sie das Recht, Anweisungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu erteilen. In Abwesenheit der Bediensteten der Stadt Meckenheim sowie außerhalb der Dienstzeiten und in Notfällen kann das Hausrecht auch von beauftragten Sicherheitsdiensten ausgeübt werden. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

3 Nutzung der Räume und Anlagen

3.1 **Das vorhandene Inventar ist Eigentum der Stadt Meckenheim.** Alle Bestandteile und Einrichtungen der Unterkünfte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen im und an den Gebäuden ist sofort der Stadt Meckenheim zu melden. Für die durch **schuldhaftes Verhalten** und grob fahrlässig verursachten Sachschäden an Gebäuden, Installationen, Inventar und sonstigen Einrichtungen ist **Schadenersatz zu leisten**.

Vorsätzliche Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt. Die Eltern sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich. Die Einbringung von eigenem Inventar ist grundsätzlich untersagt bzw. bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Soziales.

3.2 Wasser- und Abflussleitungen sind bei Frostgefahr vor dem Einfrieren zu schützen.

3.3 Die Ausübung jeglichen Gewerbes innerhalb der Unterkunft und auf dem Gelände ist grundsätzlich untersagt.

3.4 An und in den Räumen dürfen bauliche Veränderungen nur mit Genehmigung der Stadt Meckenheim vorgenommen werden.

3.5 Das Halten von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

3.6 Personen ohne Benutzungserlaubnis haben kein Wohnrecht. Jeder Bewohner ist für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich. **Für durch Besucher verursachte Schäden haftet der Eingewiesene.** In begründeten Einzelfällen kann bestimmten Personen der Aufenthalt in der Unterkunft und auf dem Gelände untersagt werden. Besucher haben die Unterkünfte bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen.

3.7 Änderungen in der Belegung (Geburt, Heirat, Tod) sind der Stadt Meckenheim unverzüglich anzuzeigen.

3.8 Die selbstständige Beschaffung zusätzlicher Raum- und Haustürschlüssel ist verboten.

3.9 Die Anbringung von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Meckenheim. Diese kann nur dann erteilt werden, wenn die Montage und Demontage fachgerecht ausgeführt wird.

3.10 Jeder Benutzer ist verpflichtet, werktäglich seine Post in Empfang zu nehmen und sich hierzu ggf. beim dafür zuständigen Sicherheitsdienst werktäglich zu melden.

4 Ruhe, Ordnung, Sauberkeit

4.1 Alle Bewohner haben darauf zu achten, dass der Vorplatz und die Anlagen nicht durch weggeworfene Gegenstände verunreinigt werden. Die Außenflächen sind von den Bewohnern zu säubern. In den Zimmern und den Gemeinschaftsräumen ist regelmäßig und ausreichend zu lüften. Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Küchen, Bäder und Sanitäranlagen, sind nach Benutzung unverzüglich zu reinigen. Die Wasch- und Trockenräume sind nach Gebrauch wieder aufzuräumen. Sofern Putzpläne für Gemeinschaftsräume bestehen, sind diese verpflichtend.

4.2 Ansteckende Krankheiten und auftretendes Ungeziefer sind sofort der Stadt zu melden. Eine erforderliche Desinfektion oder Desinsektion ist zu dulden.

4.3 Das Einbringen von Drogen und sonstigen Suchtmitteln in die Unterkünfte ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Ebenso ist der Anbau von Hanfpflanzen untersagt.

4.4 Die Benutzer der Unterkünfte sind zur Rücksichtnahme gegenüber den Bürgerinnen verpflichtet. Ruhestörender Lärm (z.B. laute Musik, Türeenschlagen) ist unzulässig. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und sonstigen Geräten ist so einzustellen, dass Mitbewohner nicht belästigt werden. Zu folgenden Zeiten sind Lärm und damit ruhestörende Arbeiten und Handlungen gänzlich untersagt: Montags bis Samstags zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie 22.00 Uhr und 06.00 Uhr; Sonn- und Feiertags ganztägig.

5 Sicherheitsmaßnahmen

5.1 In den Unterkünften und auf den dazugehörigen Geländen ist das Mitführen, Besitzen oder Benutzen von Waffen strengstens untersagt! Hierzu zählen neben allen gesetzlich verbotenen Waffen auch Schreckschusspistolen, Hieb- und Stichwaffen, alle Messer außer Haushaltsmesser, Armbrust, alle Schusswaffen, versteckte Waffen, Schlagringe, Totschläger und Schalldämpfer.

5.2 Öfen, eigene Herde jeglicher Art und offenes Feuer sind verboten. Die Beheizung der Unterkünfte erfolgt ausschließlich durch die installierte Heizungsanlage.

5.3 Die Lagerung von feuergefährlichen und explosiven Stoffen ist nicht gestattet.

5.4 Das Rauchen ist in allen Räumen der Unterkünfte strengstens verboten. Soweit Raucherzonen ausgewiesen sind, sind ausschließlich diese zum Zwecke des Rauchens zu nutzen.

5.5 Die Benutzung von Shishas, Wasserpfeifen und E-Zigaretten auf den Zimmern ist untersagt.

5.6 Bei Frost, Sturm und Regen sind die Fenster geschlossen zu halten.

5.7 Fahrräder, Motorräder und Mopeds dürfen in den Unterkünften sowie in den Zwischenräumen nicht abgestellt werden. Fahrräder dürfen nur im Fahrradständer abgestellt werden.

5.8 Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr (Tel. 112) und alle benachbarten Bewohner zu alarmieren.

5.9 Rauchmelder dürfen nicht demontiert oder außer Betrieb genommen werden.

5.10 Elektrogeräte auf den Zimmern sind nur erlaubt, wenn Sie zu den folgenden Geräten zählen: Fernsehgeräte, Radio, Smartphone, Tablet, Laptop, Fön, Lockenstab, Glätteisen, elektrische Zahnbürsten. Soweit Kühlschränke durch die Stadt Meckenheim in den Zimmern zur Verfügung gestellt werden, sind diese erlaubt, nicht jedoch eigene Kühlschränke.

5.11 Das Abstellen von Gegenständen in Küchen, Bädern, Fluren und Zwischenräumen ist nicht gestattet.

6 Beendigung der Unterkunftsnutzung

6.1 Der Umzug aus einer Unterkunft ist rechtzeitig, mind. eine Woche vor dem Auszug, der Stadt Meckenheim anzuzeigen. Die Unterkunft ist vor der Übergabe an die Stadt Meckenheim durch den Benutzer zu reinigen, anderenfalls wird die Reinigung auf seine Kosten durchgeführt. Die Schlüssel sind der Stadt Meckenheim auszuhändigen. Werden die Schlüssel nicht vollständig zurückgegeben, hat der Benutzer die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.

6.2 Eine Unterkunft gilt erst als frei, wenn Räume von allen Gegenständen des Ausziehenden geräumt sind.

6.3 Eine Abwesenheit von länger als 1 Wochen ist der Stadt Meckenheim mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf dieser Zeit als frei und kann anderweitig belegt werden.

6.4 Verbleiben nach Auszug des Unterkunftsbenedutzers Gegenstände in den Räumen, so werden diese für 8 Wochen kostenpflichtig auf Lager genommen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verwertet.

7 Zuwiderhandlungen

7.1 Verstöße gegen diese Hausordnung können mit befristeten Hausverboten oder Rücknahme der Nutzungseinweisung sanktioniert werden. Widerrechtlich eingebrachte Suchtmittel, Elektrogeräte oder Waffen können ohne Vorankündigung von der Stadt Meckenheim oder den beauftragten Sicherheitsdiensten sichergestellt und bis zu einem Auszug, längstens jedoch 8 Wochen, in Verwahrung genommen werden.

8 Gültigkeit

8.1 Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft und ist bis auf weiteres gültig. Sie kann jederzeit durch die Stadt Meckenheim ergänzt oder geändert werden.